

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

Der Generalvikar

An die Katholischen Pfarrämter und
die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache
im Bistum Limburg

Aktenzeichen
V

Limburg
22. September 2021

Dienstanweisung zur Feier der Gottesdienste

(ersetzt die Dienstanweisung vom 1. September 2021)

Sehr geehrter Herren Pfarrer, Kooperatoren, Kapläne und Diakone,
sehr geehrte pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Umstellung der staatlichen Corona-Verordnungen auf die neu eingeführten Warnstufen macht eine Aktualisierung der Dienstanweisung erforderlich. Für Gottesdienste beschränkt sich die Änderung auf den rheinland-pfälzischen Teil, wo nun eine durchgängige Maskenpflicht für Gottesdienstbesucher gilt (vgl. A.6)

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf weiteres gültig.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rösch
Generalvikar

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und der Spendung von Sakramenten sind die Schutz- und Hygieneregeln zu beachten. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat oder sonstige Symptome, die auf eine Infektion mit COVID-SARS-2 hinweisen könnten, darf zum Schutz anderer an Gottesdiensten nicht teilnehmen.
2. Die Teilnehmenden und Mitwirkenden sind namentlich mit Anschrift und Telefonnummer zu erfassen. Diese Daten sind nach einem Monat zu vernichten oder auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt zur Nachverfolgung von Infektionsketten zur Verfügung zu stellen. Für Gottesdienste, bei denen viele Besucher zu erwarten sind, so dass die maximal mögliche Sitzplatzzahl überschritten wird, ist ein vorlaufendes Anmeldeverfahren anzuwenden.

3. Requien bzw. Trauergottesdienste sowie Sakramente und Sakramentalien können in Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen für Gottesdienste gefeiert werden. Staatliche Vorgaben für „Veranstaltungen“ finden, sofern nicht ausdrücklich erwähnt, auf die Religionsausübung keine Anwendung. Bei Trauerfeiern in Trauerhallen und auf Friedhöfen gelten die Regeln für Gottesdienste, die in diesem Punkt den Länderverordnungen entsprechen.
4. Für Trauungen und hier vor allem für den Ort der Trauung wird auf die Bestimmung vom 20. April 2021 verwiesen ([Amtsblatt 5/2021](#) Nr. 245).
5. Für Gottesdienste im Freien gilt: Es besteht Maskenpflicht; diese entfällt jedoch am Sitzplatz. Gemeindegesang ist erlaubt. Die Teilnehmendenzahl bei Gottesdiensten im Freien soll 300 Personen nicht überschreiten, um die Hygienevorgaben verlässlich einhalten zu können
6. Für Gottesdienste in Innenräumen gilt:
 - a. Es besteht Maskenpflicht (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95). Die in der Liturgie unmittelbar Mitwirkenden und Tätigen wie Zelebrant, Gottesdienstleiter/in, Lektor/in, Kantor/in, Sänger/innen sind von der Pflicht zum Tragen einer Maske während des unmittelbaren Ausübens ihres Dienstes befreit.
 - b. Für Hessen gilt: Die Maskenpflicht entfällt am Sitzplatz. Beim Hinein- und Hinausgehen sowie beim Verlassen des Sitzplatzes (z. B. zum Kommuniongang) ist jedoch auch in Hessen eine Maske zu tragen.
 - c. Für Rheinland-Pfalz gilt: Die Maskenpflicht entfällt am Sitzplatz nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass weniger als 26 nichtimmunisierte (= nichtgenesene, nichtgeimpfte) Personen am Gottesdienst teilnehmen. Bei Warnstufe 2 verringert sich diese Zahl auf 10 Personen, bei Warnstufe 3 auf 5 Personen. Diese Regel dürfte in der Regel bei Werktagsgottesdiensten Anwendung finden. Bei Sonntagsgottesdiensten ist von einer höheren Zahl nichtimmunisierter Personen auszugehen, sodass die Maskenpflicht auch am Sitzplatz besteht. Wo aufgrund dieser Regelungen die Maskenpflicht am Sitzplatz entfällt, besteht auch kein Abstandsgebot mehr.
 - d. Gemeindegeseang ist möglich. Die Anzahl der Lieder und Strophen sollte moderat gewählt werden, da beim Gesang der Aerosolausstoß deutlich höher ist. Gute Erfahrungen mit der Beteiligung von Kantorinnen und Kantoren und Instrumentalmusik sollten grundsätzlich fortgeführt werden.
7. Die jeweils im Stadt-/Landkreis geltende Warnstufe ist zu beachten.
8. Bei Wallfahrten und Prozessionen ist darauf zu achten, dass die Abstände eingehalten werden.
9. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.
10. Vom Sonntagsgebot ist weiterhin Dispens erteilt.

B. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Werden in einer Kirche mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert, so soll zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes ein Zeitraum von einer Stunde liegen, damit in dieser Zeit ein ausreichender Luftaustausch stattfinden kann. Die Gottesdienstzeiten müssen diese Lüftungspause ausreichend berücksichtigen.
2. Im Gottesdienst ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Dabei dürfen bis zu zehn Personen verschiedener Haushaltsgemeinschaften zusammensitzen. Bei Anwendung dieser 10-Personen-Regelung ist Voraussetzung, dass es sich dabei um Haushaltsgemeinschaften handelt, die auch sonst in Ver-

bindung stehen, z.B. Verwandte und Freunde. Haushaltsgemeinschaften, die ansonsten keine Verbindung zu einander haben, können nicht zum Zusammensitzen mit anderen Haushaltsgemeinschaften verpflichtet werden.

Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zur dann nächsten Sitzgruppe und in alle Richtungen mindestens 1,5 Meter beträgt. Damit begrenzt sich die Zahl der maximalen Gottesdienstbesucher in einem Kirchenraum. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden; Gänge und Fluchtwege sind davon aber ausgeschlossen. Die möglichen Sitzplätze in der Kirche sind deutlich zu markieren.

3. Mit Rücksicht auf den Organisationsaufwand und die faktischen Kontrollmöglichkeiten durch Ordner/innen wird auf eine Nichtzählung der Geimpften und Genesenen bei Gottesdiensten verzichtet. Kinder bis einschließlich 14 Jahre brauchen jedoch nicht mitgezählt zu werden.
4. Es ist ein Ordnungsdienst zu organisieren, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.
5. Zur sinnvollen Lüftung der Kirchen unter Coronabedingungen wird auf die Empfehlung »Heizen und Lüften« des Arbeitsstabes Corona verwiesen.
6. Den Gläubigen ist die Möglichkeit zu geben, sich am Eingang der Kirche die Hände zu desinfizieren.
7. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen.
8. Da beim liturgischen Ein- und Auszug Maskenpflicht besteht, können Ministrant/inn/en und gegebenenfalls weitere Mitwirkende in gewohnter Weise nebeneinander gehen.
9. Eine musikalische Begleitung in der Kirche kann neben Orgel oder Einzelinstrumenten auch durch eine Gesangsgruppe erfolgen. Die Größe der Gesangsgruppe bemisst sich an dem einzuhaltenden Mindestabstand von 1,5 Metern, der von jeder Person in alle Richtungen (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o.ä.) eingehalten werden muss, sowie 3 Meter in Singrichtung zur Leitung der Gruppe. In den meisten Fällen dürfte damit die Gestaltung durch einen kompletten Chor nicht möglich sein.
10. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten. Dies betrifft insbesondere ihre Reinigung und ihre Befüllung. Für jeden Gottesdienst werden ein frisches Kelchtuch und ein frisches Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet. Vor dem unmittelbaren Dienst am Altar desinfizieren sich Ministrantinnen/Ministranten die Hände.
11. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende des Gottesdienstes am Ausgang aufgestellt.
12. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionsspendung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:
 - a. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionsspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
 - b. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes ist zu verzichten.
 - c. Unmittelbar vor der Kommunionsausteilung an die Gläubigen ziehen Zelebrant und ggf. weitere Kommunionsspender die Maske an und desinfizieren sich anschließend die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten. Anschließend werden die Abdeckungen von der/den Hostienschale/n genommen.

- d. Die Kommunionsausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Von Zeit zu Zeit empfiehlt es sich, die Gläubigen an den notwendigen Abstand beim Kommuniongang zu erinnern. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann die Kommunion den Gläubigen auch an ihrem Platz gespendet werden.
 - e. Beim Kommuniongang müssen die Gläubigen Maske tragen.
 - f. Der Spendedialog »Der Leib Christi« wird durch die Kommunionspendenden gesprochen.
 - g. Kelchkommunion ist nicht möglich.
 - h. Die Mundkommunion kann am Ende der Kommunionsausteilung (nach den Handkommunionen) oder unmittelbar nach dem Gottesdienst erfolgen. Dabei ist nach jedem Kommunikant die Hand zu desinfizieren (z.B. durch ein Desinfektionstuch). Auf die Einhaltung dieser Regeln ist gesondert hinzuweisen.
 - i. Bei einer Konzelebration zu besonderen Anlässen (z.B. Firmung) bedarf es eines eigenen abgedeckten Kelches für jeden Konzelebranten, sofern der Kommunionempfang auch in dieser Gestalt vorgesehen ist. Die Anzahl der Konzelebranten soll zwei nicht überschreiten. Die Kommunion der Konzelebranten erfolgt nach der Kommunion des Hauptzelebranten. Der Hauptzelebrant reicht dazu nach dem Anziehen der Maske und dem Desinfizieren der Hände die Hostie aus dem geschlossenen Gefäß an die Konzelebranten.
 - j. Es ist darauf zu achten, dass der Dienst des Diakons am Altar die allgemeinen Hygieneregeln beachtet. Vor der Gabenbereitung sind die Hände zu desinfizieren. Die Purifikation des Kelches nach der Kommunion kann nur der Zelebrant übernehmen.
 - k. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
-